

**Beitragsordnung für den  
Verband der Kolpinghäuser e.V.**

1. Gemäß der Satzung hat der Verein eine Beitragsordnung, in der auch die Höhe der Beiträge geregelt ist.
2. Für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a sind vier Beitragskategorien eingerichtet (Stand, 01. Januar 2025):

<b>Gruppe 1</b>	<b>3.904,00 €</b>
<b>Gruppe 2</b>	<b>1.716,00 €</b>
<b>Gruppe 3</b>	<b>880,00 €</b>
<b>Gruppe 4</b>	<b>269,00 €</b>

Die Einordnung der Mitglieder in die Beitragskategorien erfolgt nach den Kriterien:

**Gruppe 1**

- Hotel / Restaurant (gehobene Ausstattung)
- Familienferienstätten
- Wohnheim mit mehr als 120 Plätzen (incl. Außenwohngruppen)

**Gruppe 2**

- Gaststätte / Gasthaus
- Wohnheim 40 - 120 Plätze (incl. Außenwohngruppen)

**Gruppe 3**

- Gaststätte mit mtl. Pachtzins  
Wohnheim bis zu 40 Plätzen (incl. Außenwohngruppen)  
Vereinshaus

**Gruppe 4**

- Kleines Vereinshaus ohne regelmäßige Einnahmen

3. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß der gültigen Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Anpassung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden fällig zum 31. März eines jeden Jahres. Die Mitglieder sind gebeten, nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Über die Umsetzung der Beitragsordnung ist jeder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Beiträge an die durchschnittliche Preisentwicklung in Höhe von 2,5 % (aufgerundet auf den vollen Euro).

Beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung in Frankfurt/Main am 26. Oktober 2024.

**Köln, 01. Januar 2025**